



[8]

Freibrief

Mai/Juni 2003

No. 44

Job-Ticket:

Freiberufler ausgeschlossen - freio macht mobil

Im vergangenen Jahr war Ulli Schauen, Mit-Initiator des Vereins freio, optimistisch: „Mit 100 Mitgliedern können wir unseren Freiberuflern und Kleinunternehmern das Jobticket anbieten.“ Freio setzt sich ein dafür ein, den Mitgliedern umweltbewusste Mobilität zu ermöglichen. Im Februar kam der Frust-Brief des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg: Kein Jobticket für freio.

Bei Redaktionsschluss hatte freio 95 Mitglieder – ist also zahlenmäßig bald am Ziel angekommen. Schon darum gibt der freio-Vorstand um Ulli Schauen nicht auf. „Wir wollen das Jobticket für Freiberufler noch erreichen.“ Erster Schritt: Verschiedene Anwälte berieten freio – und kamen zu dem Schluss, dass „freio-Mitglieder“ nicht anders behandelt werden dürfen als Mitglieder des Anwaltsvereins oder des Einzelhandelsverbandes zum Beispiel. Denn über den Anwaltsverein erhalten auch alleinschaffende und selbstständige Anwälte ihr Ticket, über den Einzelhandelsverband der Kiosk-Besitzer.

Das aber sieht die Bezirksregierung in Köln anders. Die hat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg um Rat gefragt und von Hajo Kuhlisch, Leiter des Dezernates ÖPNV, eine klare Antwort bekommen. Gegenüber dem Freibrief auf den Punkt gebracht betont Kuhlisch: „Freiberufler sind eine gewollte Lücke.“

Zwar nennt die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde zahlreiche juristisch begründete Gegenargumente. Im Kern aber geht es darum, dass nach Ansicht von Hajo Kuhlisch das Jobticket für die freio-Mitglieder eine willkürliche „Abtarifierung“ bringe, „die lediglich die Einnahmen senken, jedoch keine neuen Fahrgäste gewinnen würde.“

Es geht also um´s Geld: So funktioniere das Konzept Jobticket nur dann, wenn bei den Vertragspartnern ein gewisser Prozentsatz

nicht mitfahre, obwohl die Tickets bezahlt sind. Würde das Jobticket von jedem genutzt, dann, so schätzt Kuhlisch, steigen die Kosten für den Verkehrsverbund – und tendenziell „kostet dann irgendwann das Jobticket so viel wie heute eine normale Fahrkarte“.

Quintessenz

„Auch wenn mir die Zielrichtung von freio sympathisch ist, können wir den Vertrag nicht genehmigen. Und wenn wir als Aufsichtsbehörde nein sagen, dann kann der VRS nicht mehr dem Jobticket zustimmen.“

Der Mann steht also fest zu seiner Ablehnung – und das, obwohl er dabei dem VRS neue Kunden nimmt. Denn allein die Besetzung des dreiköpfigen Vorstandes zeigt, dass der Verein Neukunden bringt. Derzeit fährt einer hauptsächlich Fahrrad, einer geht zu Fuß und der dritte steigt ins Cabrio. Und die freio-Mitglieder stammen sogar aus dem ländlichen Bereich. Mitglieder, die bislang auf Bus- und Bahn-Nutzung verzichtet haben, weil die Möglichkeiten auf dem Lande abends zu schnell versiegen – und der Transfer nach Köln einfach umständlich ist.

Für den VRS eine dumme Geschichte. Denn das Mitgliedsunternehmen SWB – die Stadtwerke Bonn – hatten den Vertrag mit freio unterschrieben. Und freio entstand schon auf den Wunsch des VRS. Denn zur Sicherheit riet man beim VRS zur Vereinsgründung.

Jetzt gilt das nicht mehr. Obwohl „freio e.V.“ solchen Kleinunternehmen und Freiberuflern ein Jobticket ermöglichen soll, denen das Jobticket bisher verwehrt ist, weil ihre Verbände bisher keinen Jobticket-Rahmenvertrag abgeschlossen haben. So haben zum Beispiel die Kölner IHK oder ver.di als Zusammenschluss von freien Künstlern, Publizisten und Journalisten beide bislang kein Jobticket. Das sind schließlich Perspektiven für beide Seiten – der Verkehrsverbund gewinnt neue Kunden, die Kunden Flexibilität und Mobilität.

Doch eine Perspektive gibt es für Robert Backhaus, Tarifexperte des VRS: „Wenn ein Verein, der weitergehende Interessen der Medienschaffenden vertritt, den Antrag stellt, dann könnten wir einen Jobticket-Vertrag abschließen.“ Schlicht formuliert: Wäre der Vereinszweck von freio, die Situation der Freien zu verbessern und höhere Honorare zu fordern, dann sieht Backhaus keine Einwände mehr gegen das Jobticket. psch

Freibrief transparent

Die Zeiten sind gerade harte im Geschäft der Freien Journalisten und Künstler. Für Kunst ist kein Geld mehr da, hört man zumindest allerorten. Und die Möglichkeiten für Freie Mitarbeit bei Verlagen und Agenturen werden derzeit immer weiter eingeschränkt. Trotzdem wagen immer mehr den Sprung in die Freiberuflichkeit. Insgesamt wird der Wettbewerb härter – damit diejenigen, die aus der Not heraus frei werden, nicht schon an grundlegenden Dingen scheitern, haben sich Freibrief-Redaktion und Herausgeber entschieden, in jeder Freibrief-Ausgabe ein Thema im Innenteil grundlegend als Basis-Info zu erarbeiten. In Heft 43 waren es Zuschüsse zur Existenzgründung, in dieser Ausgabe ist es das Thema „Steuern“. Immer wieder auch bedenkend, dass vielleicht manch alter Hase auch noch etwas neues erfährt. Die Seiten eins und vier bleiben reserviert für aktuelle Informationen. psch



Mehrwertsteuer:

Wenn die Freien die Staatssteuern eintreiben – und davon noch profitieren

Zwei Begriffe, eine Bedeutung: Die einen sprechen von Mehrwertsteuer, die anderen von Umsatzsteuer. Gemeint ist immer: Freie schlagen einen Prozentsatz auf ihre Rechnung drauf und drücken später die Mehrwertsteuer wieder ans Bundesfinanzministerium ab. Je nach Job und Auftraggeber mal mit Gewinn, mal mit Verlust. Mehrwertsteuer – wer die Regeln beherrscht, kann von der Steuerpflicht noch profitieren.

Die Basis-Fakten: Im deutschen Steuerrecht wird mit mehreren Umsatzsteuer-Sätzen hantiert. Für Medienschaffende und Künstler relevant sind 0 Prozent, 7 Prozent als ermäßigter Steuersatz und 16 Prozent als der normale Steuersatz. Wobei grundsätzlich gilt: Journalisten und Künstler sind üblicherweise mit 7 Prozent mehrwertsteuerpflichtig. Denn der reduzierte Steuersatz wird auf die Dinge angewendet, die journalistischen und/oder künstlerischen Kriterien unterliegen.

Das Rechenbeispiel:

Honorar 1.000 Euro zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer (70 Euro) – also Rechnungsbetrag 1.070 Euro. Diese 70 Euro sind eigentlich eine Steuer, die die Freien für den Bundesfinanzminister eingenommen haben. Damit wäre das eigene Konto nur eine Zwischenstation auf dem Weg zum Finanzamt.

Genau aus diesem Grunde nutzen gerade viele Berufseinsteiger die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer. Denn Kleinunternehmer und Freiberufler, die im Vorjahr nicht mehr als 16.620 Euro an Einnahmen zu verzeichnen hatten, können sich den Job als Steuereintreiber für den Staat sparen. Ausnahme: Es ist absehbar, dass im laufenden Jahr der Umsatz über 50.000 Euro liegt. Wenn's nur ein wenig drüber ist, dann ist das Finanzamt tolerant.

Den eigenen Anteil abzweigen

Oft aber gilt: Steuern eintreiben macht sich bezahlt. Wer Umsatzsteuer für den Staat einnimmt, muss nicht jeden Euro weiterleiten. Denn auch Freiberufler kaufen ein: Bleistifte, Computerpapier, Druckerpatronen und vieles mehr. Mit jedem Produkt, mit jeder Rechnung zahlen die Freien selber Umsatzsteuer an der Kasse der Schreibwarenladens. Das weiss auch der Bundesfinanzminister – und erlaubt darum, die so bereits andernorts bezahlte Umsatzsteuer zu behalten.

Dazu gibt es zwei Wege. Der besonders praktische ist der „pauschalierte Vorsteuer-Abzug“. Für Journalisten gilt: 4,8 Prozent des Netto-Umsatzes dürfen von der Steuerschuld abgezogen werden. Egal, wie hoch die real an der Ladentheke bereits gezahlte Umsatzsteuer wirklich ist.

Das Rechenbeispiel:

4,8 Prozent von 1.000 Euro sind 48 Euro. Also: 70 Euro abzüglich 48 Euro ergeben 22 Euro. Diese 22 Euro werden ans Finanzamt überwiesen – auf dem eigenen Konto verbleiben 1.048 Euro. Quintessenz: Auch für Kleinunternehmer lohnt es sich in den meisten Fällen, „freiwillig mehrwertsteuerpflichtig“ zu sein. Im Bereich Kunst gelten verschiedene Pauschalen: Journalisten: 4,8 Prozent, Bildhauer: 7 Prozent, Grafiker: 5,2 Prozent...

Der zweite Weg: die bereits gezahlte Umsatzsteuer im Einzelnachweis abzuziehen. Das lohnt sich für all die, die besonders hohe Kosten haben. Allerdings: Die einmalige Anschaffung eines Computers bringt nicht viel. Da bekommt mensch vielleicht einmal sogar Mehrwertsteuer erstattet. Doch Vorsicht: Wer sich für den Einzelnachweis entscheidet, muss fünf Jahre dabei bleiben. Und die 4,8-Prozent-Pauschale ist so ausgerechnet, dass sich die meisten Freien damit besser stehen.

Nun die Ausnahmen

Diejenigen, die zum Beispiel für den WDR arbeiten, arbeiten für ein Unternehmen, das keine Umsatzsteuer zusätzlich bezahlt – und bezahlen muss. Solche Ausnahmen gibt es bei den Kirchen oder in anderen Nischen.

Rechenbeispiel: 1.000 Euro Honorar bleiben 1.000 Euro Honorar. Wer dann mehrwertsteuerpflichtig ist, kalkuliert so: 1.000 sind 107 Prozent, also 934,58 Netto-Umsatz zuzüglich 65,42 Mehrwertsteuer. Also: eingenommene Mehrwertsteuer von 65,42 Euro minus 4,8 Prozent vom Netto-Umsatz – das sind 44,86 Euro – ergeben an Steuerschuld noch 20,56 Euro. Es bleiben nur noch 979,44 Euro auf dem Konto übrig. Quintessenz: Wer besonders viel Geld – nämlich etwa einen Umsatzanteil von 50 Prozent und mehr – von diesen Kunden erhält, bleibt gerade als Einsteiger so lange wie möglich von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuer 0 Prozent: Das gilt für zum Beispiel für Bildungsträger. Wer insgesamt mehrwertsteuerpflichtig ist, kann dieses Umsatz-Anteil herausrechnen und muss keine 7 Prozent als eingenommene Umsatzsteuer kalkulieren. Wichtig: Die Kunden müssen über

eine Bescheinigung des Finanzamtes belegen können, dass die 0-Prozent-Regelung akzeptiert ist.

Umsatzsteuer 16 Prozent: In diesem Fall kann man zumindest nicht draufzahlen. Denn 1.000 Euro plus 16 Prozent ergeben 1.160 Euro auf dem Konto. Nachteil nur: Die Pauschale ist nicht mehr anwendbar – Da gilt es also, alle Quittungen zu sammeln, die Mehrwertsteuer raus zu rechnen und dann abzuziehen. Abzug im Einzelnachweis.

Die Mehrwertsteuer-Kombi

Und nun für die, die mehrere kombinieren. Wer Einnahmen mit 0-prozentiger Mehrwertsteuerpflicht und Einnahmen mit 7-prozentiger Mehrwertsteuerpflicht hat, der kann weiter mit der Pauschale arbeiten. Aber nur auf den Einnahme-Anteil, der die sieben Prozent enthält.

Vorsicht: Bei Kunden wie dem WDR wird bei mehrwertsteuerpflichtigen Auftragnehmern die Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die WDR-Einnahmen sind also mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen.

Wer dann Einnahmen mit 7-prozentiger Mehrwertsteuerpflicht ebenso erhält wie solche mit 16-prozentiger – oder gar einen Mix aus allen dreien – für den bleibt nur eines: Abzug der Vorsteuer per Einzelnachweis.

Die Wahl: 7 oder 16 Prozent

Mit 7 Prozent Mehrwertsteuer belastet werden die Arbeiten, bei den Nutzungsrechte eingeräumt, übertragen oder wahrgenommen werden, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Sonderregelung: Auch Nebenleistungen für Fahrtkosten oder digitalen Versand etc. dürfen ausnahmsweise weiter mit 7 Prozent Aufschlag verkauft werden. Ebenfalls unter den ermäßigten Steuersatz fallen Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten, die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung, Zirkusvorführungen und die Leistungen der Schausteller, Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Gemälde und Zeichnungen (vollständig mit der Hand geschaffen), Collagen und ähnlich dekorative Bildwerke, Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, Originalerzeugnisse der Bildhauer – egal aus welchem Material. Dabei ist es egal, ob die Werke für Werbung, PR oder die reine Kunst eingesetzt werden. Wichtig: Wer andere Dienstleistungen wie die Organisation einer Pressekonferenz erledigt, der muss dafür 16 Prozent aufschlagen. Ausnahme für Journalisten - alle journalistischen Dienstleistungen dürfen mit 7 Prozent abgerechnet werden, auch wenn keine urheberrechtlich geschützten Werke entstehen.





Einkommensteuer:

Die Chance der Gestaltungsspielräume

Jedes Frühjahr auf dem Tisch – die Einkommensteuer-Erklärung muss fertig werden. Manch einer traut sich nicht, fragt nach einem Steuerberater und hat mit dem dann viel Arbeit. Gerade für Einsteiger und Freiberufler mit überschaubarem Einkommen lohnt es sich, selbst in die Materie einzusteigen. Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen.

Einnahme-Überschuss-Rechnung

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung ist die Basis jeder Einkommensteuererklärung. Für diese Mini-Bilanz gibt es noch kein Formular, das entwirft jeder nach eigenem Gusto am Computer. Wichtig nur: Drüber steht Einnahme-Überschuss-Rechnung, dann kommt ein Block mit den Einnahmen, dann die absetzbaren Ausgaben und errechnet wird der Betriebsgewinn. Der wird in die Anlage GSE eingetragen. Schon ist die Basis für die Steuererklärung gelegt.

Der Einnahme-Block besteht aus eine auf gegliederten Liste der Einnahmen – und zwar inclusive Mehrwertsteuer. Beispiel: Kunden A: 2.000 Euro, Kunde B: 3.500 Euro, Kunde C: 10.000 Euro, Diverse (für den Kleckerkram): 2.500 Euro. Gesamt-Einnahmen: 18.000 Euro.

Bei den Ausgaben wird's schon umfangreicher. Grundsätzlich gilt: alle beruflich bedingten Kosten sind absetzbar. Also Porto, Büromiete beim Journalistenbüro, Kopien, Arbeitsmaterial, Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs, 80 Prozent Bewirtungen (bitte immer alle bewirteten Personen, Anlass und Datum des Gesprächs angeben), Mobilitätskosten, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und zur Gewerkschaft, Fachbücher und meist auch – zeitschriften (allerdings nicht die lokale Tageszeitung und allgemein interessante Blätter wie Handelsblatt und Wirtschaftswoche, Spiegel, Stern und Focus), Verpflegungspauschalen bei längeren Dienstgängen und -reisen und vieles mehr. Wichtig: auf die Begründung kommt es an. Zu den Ausgaben zählt auch noch die im

Laufe des Jahres gezahlte Mehrwertsteuer ans Finanzamt. Längerfristig abzuschreiben sind alle Investitionen, die 410 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer überschreiten. Die sind als AfA (Abschreibung für Abnutzung) aufzulisten und zum Beispiel gleichmäßig über drei oder vier Jahre zu verteilen.

Besondere Regelungen gelten für das Häusliche Arbeitszimmer und die betriebliche Nutzung des Automobils. Wer im Heimbüro den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit findet, der kann die Kosten komplett absetzen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Finanzämter die Abzugsfähigkeit auf 1.250 Euro pro Jahr begrenzen können, wenn in dem Heimbüro „Arbeiten gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Art“ erledigt werden. Fazit für Künstler und Journalisten: Das Büro ist nur begrenzt abzugsfähig, ein anderer Raum als Werkstatt, Fotolabor oder Atelier zum Beispiel ist komplett abzugsfähig.

Steuerfalle Auto

Wer seine Dienstfahrten im eigenen Auto oder auf dem eigenen Krad steuerlich geltend machen will, für den gibt es zwei Möglichkeiten:

Variante 1: Auto im Betriebsvermögen. Da nach einer komplizierten Regelung ein Eigenanteil berechnet wird, die sich nur dann lohnt, wenn mensch einen Neuwagen kauft und abschreibt, lohnt es sich meist, jede Fahrt einzeln abzurechnen. Dazu muss ein Fahrtenbuch geführt werden, das über jeden gefahrenen Kilometer Auskunft gibt. Da wird jede Fahrt mit Kilometerstand am Anfang und am Ende, Ziel der Fahrt, Zweck und

Gesprächspartner dokumentiert. Haken: Wird das Auto verkauft, ist das eine Betriebs-Einnahme.

Variante 2: Auto im Privatvermögen – möglich für all die, die weniger als die Hälfte der Kilometer dienstlich zurücklegen. Hier wird nur eine Fahrtenliste über die dienstlichen Fahrten geführt.

Ab 2002 gelten folgende Kilometersätze: Auto 0,30 Euro, Motorrad und Motorroller 0,13 Euro, Moped und Mofa 0,08 Euro und Fahrrad 0,05 Euro.

Die so summierten Kosten werden von den Einnahmen abgezogen und ergeben den Betriebsgewinn. Der ist in die Anlage GSE einzutragen und die Einnahme-Überschuss-Rechnung mit beizulegen.

Der Mantelbogen

In den Mantelbogen schließlich können noch weitere Kosten eingetragen werden. Dazu zählen Versicherungsbeiträge an die Künstlersozialkasse, Lebens- und Rentenversicherungsbeiträge, Beiträge für Bausparverträge, Vorsorge-Aufwendungen, Spenden, Fortbildungen, Bildungskosten und besondere Aufwendungen – und das kann Zahnersatz genauso sein wie eine neue Brille und einiges mehr.

So – damit wäre das Wochenende vorüber, aber die Einkommensteuererklärung meist geschafft. Die für alle Menschen – nicht nur für Journalisten – gültige Anlage KSO noch ausfüllen und abgeben. Die gültigen Fristen haben wir im Kasten noch einmal zusammengefasst. psch

Die Fristen

Die Umsatzsteuer-Erklärung wird gemeinsam mit der Einkommensteuer-Erklärung zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben. Bei den etwas besser verdienenden Freiberuflern will das Finanzamt jedes Quartal eine Umsatzsteuer-Voranmeldung. Die ist jeweils zum 10. des Folgemonates fällig. Also: 10.4. für das 1. Quartal, 10.7., 10.10. und 10.1. für das vierte Quartal schließlich.

Gewerbesteuer: Nein danke

Alle künstlerischen und publizistischen Berufe benötigen keinen Gewerbeschein und haben somit auch keine Probleme mit der Gewerbesteuer. Anders sieht's für die aus, die eine Werbe-Agentur eröffnen, CD-Roms produzieren und verkaufen oder gar in ihrer Glaserei Glaskunst anbieten.

Impressum:

Der „Freibrief“ ist eine Zeitschrift für freiberufliche Mitglieder der ver.di-Fachgruppe 8 – Journalismus und Rundfunk – in NRW. Er ist online verfügbar unter www.freiseiten.de sowie über die ver.di-Internet-Präsenz unter www.dju-nrw.de. Außerdem steht eine Druckauflage für den Postversand (Preis: 1,50 Euro/Stück) zur Verfügung. Abo-Anfragen bitte an Dieter Seifert (v.i.S.d.P.), c/o ver.di NRW, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, Telefon: (02 21) 95 14 96-55, Telefax: (02 21) 52 81 95
Satz: Carsten Engels, CE Grafik-Design, Gummersbach
Redaktion: Journalistenbüro profil, Peter Schmidt, Bismarckstr. 1, 51643 Gummersbach, Telefon: (0 22 61) 92 62-10, Telefax: (0 22 61) 92 62-24, E-Mail: psch-profil@t-online.de
Wir freuen uns immer wieder neu über Anregungen, Beiträge und Terminhinweise. Schließlich ist der Freibrief von Freien für Freie gemacht.



Vorsicht Rechtsberatung:

Wenn Antworten auf Leserbriefे eine teure Sache werden

Zuschauer-Post beantworten kann richtig teuer werden. Diese Erfahrung machte eine freie WDR-Autorin, nennen wir sie Marcella M. Umgerechnet 4.000 Euro Prozess- und Anwaltskosten hatte Marcella M. vor drei Jahren zu zahlen. Und weder der WDR noch der DJV, dem die Journalistin angehört, gaben Rechtsschutz oder beteiligten sich an den Kosten. Was war geschehen?

Marcella M. erstellte 1998 einen TV-Beitrag zum Thema Zahngesundheit. Die Ausstrahlung des WDR-Beitrages stieß auf Resonanz. Ein älterer Herr schrieb der WDR-Redaktion und bat um Rat. „Es ging um die Kosten für eine Vollprothese“, berichtet die TV-Journalistin. Die Prothese passe nicht, beschwerte sich der Zuschauer, der Zahnarzt wolle dennoch sein Geld. Diesen Brief, so Marcella M., habe sie „über die Redaktion“ erhalten – mit dem Auftrag, das Schreiben zu beantworten, betonte die Autorin. Die WDR-Freie schrieb dem Zuschauer: Sie sei zwar keine Juristin. Sie gehe aber davon aus, dass er die Rechnung nicht bezahlen müsse, solange die Prothese nicht passe. „Daraufhin bekam ich eine Klage des Kölner Anwaltsvereins an den Hals – wegen unerlaubter Rechtsauskunft“, berichtet die Journalistin. Sie

habe dann den zuständigen WDR-Redakteur informiert. Dessen Reaktion laut Auskunft von Marcella M.: Tut uns leid, wir können Dir nicht helfen. Der Redakteur habe erklärt, Hilfe wäre möglich gewesen, wäre der Brief von der Redaktion auf WDR-Briefpapier geschrieben worden. Das Justitiariat des Kölner Senders sah das nach Angaben der WDR-Freien genauso. Auch der DJV habe abgewunken: Wir sind nicht zuständig, der WDR muss sich darum kümmern. Die Journalistin nahm sich daraufhin einen Anwalt, ging gegen die Klage vor – und verlor den Prozess vor dem Landgericht Köln.

Der WDR-Redakteur hat den Fall anders in Erinnerung. „Es stimmt nicht“, sagte er auf Anfrage, dass die Freie Journalistin den Brief eigenständig beantworten sollte. „Sie hatte

den Auftrag, einen Antwort-Entwurf für die Redaktion zu formulieren.“ Dass der Brief zu einer Klage wegen Verstosses gegen das Rechtsberatungs-Gesetz geführt habe, wisse er zwar. Doch dass die Freie Autorin damals rund 8.000 Mark zahlen musste, so der Redakteur, „das höre ich zum ersten Mal.“ Sie habe offenbar den Prozess „an der Redaktion vorbei geführt“. Marcella M. sagt, sie habe sich keine Hilfe mehr vom Sender erhofft.

Schlimme Geschichte. Und das Fazit? Erstens: Der Brief war offenbar ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz. Gegen die Klage der Kölner Anwaltskammer vorzugehen, hatte also kaum Erfolgs-Chancen. „Ich hätte ihr womöglich geraten, sich zu unterwerfen – das wäre billiger gekommen“, sagt ver.di-Anwalt Christoph Domernicht. Zweitens: Der Antwortbrief hätte vom WDR-Redakteur abgenommen werden müssen. Dies ist nicht passiert. Warum nicht und wie der Auftrag an Marcella M. genau lautete, dazu steht Aussage gegen Aussage. Adrian Fikentscher, damals Mitarbeiter des WDR-Justitiariates, betont: „Es gilt generell, dass die Zuschauerfragen an den WDR auch durch den WDR zu beantworten sind.“ Die Redaktion, betonte der Jurist, sollte bei Freien Autoren lediglich „Stellungnahmen“ zu Zuschauer-Anfragen einholen. Dann stelle sich die „Frage der Haftung beim Freien Mitarbeiter“ nicht.

Matthias Holland-Letz

Honorare Print

Tarifverträge: Ausflug ins Traumland

Seit 1. April gelten sie, die neuen Tarifsätze für arbeitnehmerähnliche Freie bei Tageszeitungen. Damit sollten arbeitnehmerähnliche Freie eigentlich in den Genuss recht ordentlicher Zeilenhonorare kommen. Ein Vergleich mit der Realität zeigt: Die tarifvertraglichen Honorare erhalten die wenigsten.

Schon seit Jahren gibt es den Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Freie – und er ist eine wichtige Orientierung, wie wertvoll die Arbeit der Freien eigentlich sein müsste. Einige Tageszeitungen halten sich auch dran – viele aber unterbieten die vereinbarten Honorare. Erster Haken: Der Vertrag gilt nicht in Hessen und den neuen Bundesländern. Dort haben die Verleger den Tarifvertrag nicht unterzeichnet. Zweiter Haken: Die ausgehandelten Honorare gelten für arbeitnehmerähnliche Freie. Und arbeitnehmerähnlich werden Freie erst, wenn sie dies ihrem Verlag mitteilen. Dies aber trauen sich viele nicht, da manch ein Verlag dann die Vertragsbeziehung abrupt beendet. Und mit Null Euro Umsatz ist Mensch nicht mehr sozial abhängig vom Verlag – und damit nicht mehr arbeitnehmerähnlich.

Für diesen Tarifvertrag gilt – wie für die Tarifverträge der Angestellten: Offiziell gilt er

nur für Gewerkschaftsmitglieder. Den Angestellten bieten die Arbeitgeber immer gleiche Konditionen – egal, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht. Fair wäre es also, die ausgehandelten Honorare allen Freien zu zahlen. Doch die Realität im Lande NRW – die sieht trauriger aus. So liegt laut Honorar-Umfrage die Aachener Zeitung noch mit 0,50 Euro pro Zeile recht passabel, der General Anzeiger in Bonn bietet 0,51 Euro pro Zeile. Tiefpunkte in NRW setzen zum Beispiel die Kölnische Rundschau mit 0,31 Euro pro Zeile, die NRZ schwankt je nach Ausgabe zwischen 0,24 Euro und 0,36 Euro Zeilengeld, in Westfalen sind sich Westfälischer Anzeiger und Westfälische Rundschau mit 0,15 Euro pro Zeile einig. Das wäre

fast der Negativ-Rekord – wenn nicht im Lipper Land noch mehr gespart würde. Hier bietet die Lippische Landeszeitung enorme 0,13 Euro pro Zeile, nicht pro Wort. Bei den Fotos sieht's kaum besser aus – die Aachener Zeitung rechnet ab 10,23 Euro pro Bild ab, die Lippische Landeszeitung 13 Euro. Alles das sind Daten aus den aktuellen Online-Honorar-Umfragen.

Traumhaft muten da die Honorar-Empfehlungen an, die die Mittelstandsgemeinschaft Journalismus für Freie herausgegeben hat. Danach beträgt der Tagessatz für Freie 310 Euro, der Halbtagesatz 160 Euro und der Stundensatz 50 Euro.

psch

Als Orientierung: Honorarsätze (in Euro) für Print-Journalisten im Überblick

Auflage:	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	über 100.000
Nachricht/Bericht					
Erstdruckrecht	0,51	0,56	0,67	0,79	0,91
Zweitdruckrecht	0,41	0,44	0,50	0,60	0,68
Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten					
Erstdruckrecht:	0,63	0,67	0,85	1,01	1,26
Zweitdruckrecht:	0,48	0,50	0,65	0,77	0,96
Fotos (Euro pro Bild)					
Erstdruckrecht	35,50	41,00	46,40	60,20	72,90
Zweitdruckrecht	28,30	32,70	34,60	46,40	55,50

